



Anhang gemäss § 53 FHGG

Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016 (SRL Nr. 160) und der dazugehörigen Verordnung (FHGV) vom 10. Januar 2017.

Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Rechnungslegung gemäss FHGG sowie FHGV orientiert sich im Wesentlichen am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Sie folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit sowie der Periodengerechtigkeit.

Wesentliche Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

1 Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

2 Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

1 Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

2 Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Aktiven

Umlaufvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Diese Position umfasst Kassenbestände, Postkontoguthaben, Sichtguthaben bei Banken sowie kurzfristige Geldanlagen (weniger als 90 Tage). Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Die Veränderungen von flüssigen Mitteln und kurzfristigen Geldanlagen werden in der Geldflussrechnung aufgezeigt.

Forderungen

Zu den Forderungen gehören alle ausstehenden, unerfüllten und in Rechnung gestellten Ansprüche gegenüber Dritten. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert) abzüglich der Wertberichtigungen für gefährdete Vermögenswerte (Delkredere).

Im Rechnungsabschluss 2025 wurden die Steuerforderungen insbesondere des aktuellen Steuerjahres mit 1 Prozent (Steuerjahr 2025) und 5 Prozent (Steuerjahr 2024) wertberichtigt. Das Steuerjahr 2023 wurde mit 50 Prozent wertberichtigt. Die Steuerjahre 2022 und älter wurden indes mit 100 Prozent wertberichtigt.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen werden in der Regel mit dem Ziel einer Rendite gehalten. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 Tagen und einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Der Zweck der aktiven Rechnungsabgrenzungen ist die periodengerechte Rechnungslegung. Die Erfassung erfolgt zum Nominalwert.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Diese Position umfasst für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material und wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Anlagevermögen

Finanzanlagen (langfristig)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit von über einem Jahr und werden grundsätzlich mit der Absicht der dauernden Anlage und zur Erzielung einer Rendite gehalten. Sie zählen zum Finanzvermögen, da sie nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Aktien und Anteilscheine werden zum Marktwert bilanziert. Die Bilanzierung der Darlehen erfolgt zum Nominalwert abzüglich der Wertberichtigungen für gefährdete Positionen. Die Verbuchung der Wertanpassungen erfolgt über die Erfolgsrechnung.

Sachanlagen Finanzvermögen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen dienen nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Bilanzierung erfolgt zum Verkehrswert. Grundstücke des Finanzvermögens werden mindestens alle 4 Jahre neu bewertet, die Verbuchung einer allfälligen Wertanpassung erfolgt über die Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenze für die Gemeinde Reiden beträgt gemäss § 30 FHGV CHF 40'000.

Sachanlagen Verwaltungsvermögen / immaterielle Anlagen

Investitionsausgaben, welche die Aktivierungsgrenze gemäss § 30 FHGV von CHF 40'000 überschreiten, werden unter den Sachanlagen im Verwaltungsvermögen bilanziert. Diejenigen Sachanlagen, welche durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie abgeschrieben. Die Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer vorgenommen und erfolgen erstmals im Jahr nach Inbetriebnahme einer Anlage. Die Nutzungsdauern sind wie folgt festgelegt:

Strassen:	30 Jahre
Wasserbauten:	50 Jahre
Wasser- und Abwasserleitungen:	50 Jahre
Übrige Tiefbauten	
(Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe usw.):	40 Jahre
Hochbauten:	40 Jahre
Mobiliar, Maschinen, Apparate:	8 Jahre
Fahrzeuge:	8 Jahre

Spezialfahrzeuge und Anbaugeräte: 15 Jahre
Informatik und Kommunikationssysteme: 4 Jahre

Bei absehbaren Wertbeeinträchtigungen müssen ausserplanmässige Abschreibungen vorgenommen werden.

Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze gebucht und aktiviert. Darlehen werden zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen, Beteiligungen zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Aktivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des finanzierten Investitionsgutes planmässig abgeschrieben.

Passiven

Fremdkapital

Laufende Verbindlichkeiten

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Marchzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Der Zweck der passiven Rechnungsabgrenzungen ist die periodengerechte Rechnungslegung. Die Erfassung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung. Die Tilgung der kurzfristigen Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag erwartet.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind in der Regel in mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bewertung erfolgt in der Regel zum Nominalwert. Marchzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Langfristige Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31. Dezember neu bewertet.

Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital

Die Bildung und Auflösung solcher Fonds erfolgt zweckgebunden und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Bewertung erfolgt in der Regel zum Nominalwert.

Eigenkapital

Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder wenn die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt.

Aufwertungsreserven

Keine Aufwertungsreserven bilanziert.

Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

Diese Position des Eigenkapitals kann für die Deckung von Defiziten verwendet werden.